

# Preisblatt individuelles Netzentgelt gem. § 19 (2) S. 2 - 4 StromNEV

Gültig ab 01.01.2014 - Stand 11.09.2014

Stadtwerke Forchheim GmbH

Zählpunkt	Netzebene	Sonderentgelt (Euro/Jahr)
DE00018891301000000000000000000001	Mittelspannung	186.957,84

## Mehrkosten aus KWK-Gesetz

Die Zuschlagssätze aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 19. März 2002 sind in den angegebenen Preisen nicht enthalten und werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

## Konzessionsabgabe

Auf die konzessionsabgabepflichtigen Energiemengen wird zusätzlich noch die Konzessionsabgabe als Nettobetrag sowie die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer aufgeschlagen.

## Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV

Die § 19 StromNEV-Umlage für 2014 wird ab dem 01.01.2014 von Letztverbrauchern erhoben. Die entgangenen Erlöse werden als Aufschlag auf die Netzentgelte (§ 19 StromNEV-Umlage) anteilig auf alle Letztverbraucher (LV) umgelegt.

Umlage je Letztverbrauchergruppe				
LV-Gruppe A	LV-Gruppe A+	LV-Gruppe A++	LV-Gruppe B'	LV-Gruppe C'
0,092 ct/kWh	0,482 ct/kWh	0,532 ct/kWh	0,050 ct/kWh	0,025 ct/kWh

## Umlage nach § 17f EnWG

Im Dritten Gesetz zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 20.12.2012 wird in § 17 f Abs. 5 EnWG festgelegt, dass die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen, soweit diese dem Belastungsausgleich unterliegen und nicht erstattet worden sind, für Ausgleichszahlungen als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern geltend gemacht werden.

Umlage je Letztverbrauchergruppe		
LV-Gruppe A	LV-Gruppe B	LV-Gruppe C
0,250 ct/kWh	0,050 ct/kWh	0,025 ct/kWh

## Aufschläge aufgrund § 18 Abs. 1 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) (Umlage für abschaltbare Lasten)

Aufschläge aufgrund § 18 Abs. 1 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) in Verbindung mit § 9 KWKG mit der Maßgabe, dass die Belastungsgrenzen in dessen Absatz 7 Satz 2 und 3 für bestimmte Letztverbrauchergruppen keine Anwendung finden, werden erstmals ab 01.01.2014 zusammen mit den Netzentgelten erhoben.

Umlage für abschaltbare Lasten	0,009 ct/kWh
--------------------------------	--------------

**Alle genannten Beträge verstehen sich als Nettowerte, denen die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzuzurechnen ist.**

## Hinweis:

Das vorgenannte individuelle Netznutzungsentgelt kommt nur dann zur Abrechnung, wenn die jeweiligen Voraussetzungen des § 19 (2) Satz 2 - 4 StromNEV tatsächlich eintreten.

Treten diese Voraussetzungen nicht ein, so erfolgt die Abrechnung der Netznutzung über die o. g. Entnahmestelle nach den allgemein gültigen Netzentgelten (§ 19 Abs. 2 letzter Satz StromNEV)